

Verband der Schweizer Studierendenschaften Union des Etudiant∙e∙s de Suisse Unione Svizzera degli Universitari Uniun svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 CH – 3001 Bern Tel. +41 31 382 11 71 Fax +41 31 382 11 76 info@vss-unes.ch www.vss-unes.ch

Erste Stellungnahme des VSS zur EDK Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeihilfen

Der VSS begrüsst nicht nur, dass in das Thema Stipendienharmonisierung endlich wieder etwas Bewegung kommt, seit nun bald 40 Jahren fordern wir eine Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen auf nationaler Ebene. Bereits 1970 hätte das vom VSS initierte Lausanner Model beinahe Erfolg gehabt; seither hat sich die Problematik in diesem Bereich nicht verändert wie Parlamentarische Vorstösse, Standesinitiativen und unlängst auch ein Vorschlag des VSS zu einem Bundesgesetz über die Ausbildungsbeihilfen belegen.

Mit der nun von der EDK erarbeiteten interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen liegt ein weiterer ernstzunehmender Vorschlag auf dem Tisch.

Die in Artikel 2 formulierten Ziele – die Förderung der Chancengleichheit, der Zugang zur Bildung zu erleichtern, die Existenzsicherung während der Ausbildung, die Freie Wahl der Ausbildung und Ausbildungsstätten zu gewährleisten und die Mobilität zu fördern – unterstützen wir. Unter anderem sind wir sehr erfreut darüber, dass der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger ausgeweitet wird.

Zu bedauern ist jedoch dass die Vorlage ihre selbst gesteckten Ziele nicht zur Gänze zu erfüllen vermag: man ist mit dem richtigen Ziel gestartet geht den Weg mit der nun vorgelegten Fassung leider doch wieder nicht zu Ende. Um das anvisierte Ziel doch zu erreichen möchten wir hier einige überarbeitungswürdige Punkte ansprechen.

Höhe der Beiträge

In Art. 18 wird der finanzielle Bedarf eines Studierenden definiert. Dieser "umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern [...] übersteigen."

Bei einem Vollzeitstudium nach Bologna (60 ECTS pro Jahr) bleiben den Studierenden bei einer 40-Stunden-Woche noch sieben Wochen arbeitsfreie Zeit. Von diesen sieben Wochen müssen evtl. weitere für Praktikas, Militär- oder Zivildienst und weitere soziale Verpflichtungen abgezogen werden. Bei einem Vollzeitstudium bleibt also kaum Zeit für Eigenleistung.

Das Stipendienwesen ist vor allem auch dazu da, Kindern aus finanziell schlecht gestellten Familien ein Studium zu ermöglichen. Das Fehlen von finanziellen Mitteln darf niemanden an einem Studium hindern.

Die Höchstansätze bzw. Vollstipendien müssen im schlimmsten Fall die vollen Lebenserhaltungs- und Ausbildungskosten decken können. Die vorgeschlagenen CHF 16'000 wurden bereits im Jahre 1988 diskutiert, rechnet man die Teuerung hinzu, käme man heute auf einen Betrag von ca. CHF 22'200, ungefähr jenen Betrag, den das BFS 2005 für den monatlichen Bedarf eines Studierenden ermittelt hat.

Dieser Betrag liegt zwar immer noch unter dem Existenzminimum, er würde jedoch auch Studierenden aus benachteiligten Familien ein Vollzeitstudium erlauben.

Art der Beiträge

Das in Art. 15 Variante 2 vorgeschlagene Splitting der Ausbildungsbeihilfen in je zur Hälfte Darlehen und Stipendien unterhöhlt die ganze Vorlage.

Die bisherigen Erfahrungen mit Darlehen waren sowohl im In- und Ausland nicht überzeugend. In Neuseeland führten sie zu Brain-drain, in England blieb die Chancengleichheit auf der Strecke und in Teilen Deutschland werden die Ausbildungsbeihilfe mittlerweile höher verzinst, als die Einlagen in einen Bausparvertrag.

Auch in Schweizer Kantonen musste man feststellen, dass sich durch Darlehen kaum Kosten einsparen lassen- der Steuerzahler wird dadurch nicht entlastet. Die Substitution von Stipendien durch Darlehen ist ineffizient, unnötig und hindert die Studierenden in einem nicht annehmbaren Mass am wirtschaftlichen Fortkommen.

Die Transportabilität muss gewährleistet werden

Die Höhe der Stipendien wird nach den Kosten berechnet, die anfallen, würde man seine Ausbildung am kostengünstigsten Standort absolvieren. Mit dieser Regelung wird die freie Studienwahl massiv eingeschränkt und man indirekt dazu gezwungen, die Ausbildung dort zu absolvieren, wo sie am kostengünstigsten ist; eigene Präferenzen, unterschiedliche wissenschaftliche Ausrichtungen oder sprachliche Besonderheiten bleiben auf der Strecke. Die Mobilität würde stark eingeschränkt, die in einigen Studiengängen obligatorischen Auslandssemester würden zu einer massiven finanziellen Belastung, da auch in diesem Fall nur die Kosten für ein Studium an der kostengünstigsten, in der Schweiz befindlichen Hochschule übernommen würden. **Die freie Studienwahl wird damit in Frage gestellt.**

Bemessung der Beiträge

Bei der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass der aufsteigende Mittelstand nicht unnötig belastet wird. Ausschlaggebend muss vor allem das Einkommen der Eltern sein, ein Kind das studiert darf die Familie nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Nur das der Familie tatsächlich zur Verfügung stehende Vermögen darf zur Bemessung der Beiträge herangezogen werden. Wenn also in Art. 18 geschrieben steht, dass das Vermögen der Eltern angemessen zu beachten ist, darf dies nicht dazu führen, dass einem Studierenden die Stipendien verwehrt werden, nur weil seine Eltern ein Häuschen besitzen.

Dauer der Unterstützung

Die Begrenzung der Bezugsdauer auf die Regelstudienzeit plus zwei Semester ist vertretbar, die Begrenzung auf maximal zwei Ausbildungswechel ist jedoch unnötig und führt nur zu einem grösseren Kontrollaufwand seitens der Kantone.

Durch die reine zeitliche Begrenzung kann man durch einen Studienwechsel keinen Vorteil in der Bezugsdauer erhalten. Es ist nicht nötig, Studierende, die nicht sofort ihr Wunschstudium gefunden haben, zusätzlich zu bestrafen.

Verantwortung des Bundes

Da der Beitritt zum Konkordat für die Kantone freiwillig ist, darf er für diese nicht zu einem finanziellen Nachteil werden. Hier muss der Bund seine Verantwortung wahrnehmen und sich in einer angemessenen Weise finanziell beteiligen.